

## Rundschreiben Nr. 1/2010

ausgearbeitet: Dr. Florian Gallmetzer

28. Juni 2010

### **Arbeitssicherheit – Bewertung arbeitsbedingter Stress ab 1. August 2010**

---

Mit 01.08.2010 tritt die Pflicht zur Bewertung des arbeitsbedingten Stresses in Kraft, laut Einheitstext für Arbeitssicherheit (Ges. vertr. Dekret Nr. 81/2008 und Nr. 106/2009). Die Risikobewertung des Betriebes betrifft somit nicht mehr nur physische oder chemische Risiken, sondern muss auch die psychische Belastung der Mitarbeiter durch arbeitsbedingtem Stress berücksichtigen.



#### **Betrachtung aus arbeitsrechtlicher Sicht**

Die fehlende Bewertung des arbeitsbedingten Stresses wird als unvollständige Risikobewertung angesehen und kann zu Verwaltungsstrafen, strafrechtlichen Maßnahmen sowie möglichen Schadensersatzforderungen seitens der betroffenen Mitarbeiter führen. Weiters kann eine nicht vollständige Risikobewertung auch zum Ausschluss bei öffentlichen Ausschreibungen führen.

#### **Betrachtung aus betriebswirtschaftlicher Sicht**

Ein arbeitsbedingter Stress vermindert mit Sicherheit die Leistungsfähigkeit eines Mitarbeiters. Durch eine gewissenhafte Analyse der Stressfaktoren können meist die Stressursachen ausfindig gemacht und durch geeignete Maßnahmen meist auch beseitigt werden. Der Betrieb hat damit die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter zu steigern und eine bessere Mitarbeiterzufriedenheit zu erreichen. Dies ist mit Sicherheit auch ein betriebswirtschaftlicher Gewinn für das Unternehmen.

#### **Unsere Empfehlung:**

Die Bewertung des Stressrisikos spätestens bei der nächsten Aktualisierung der Arbeitssicherheitsrisikobewertung berücksichtigen. Für Betriebe, welche die Risikobewertung bei Werkverträgen oder öffentlichen Ausschreibungen vorlegen müssen, ist es angebracht, die Stressrisikobewertung möglichst bald zu machen.